

NATIONALRAT

24.070 Revision ELG: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause*Notiz des BSV vom 19. März 2025***Fragestunde Wintersession 2024: Wie viele Personen mit EL haben vergütete Krankheits- und Behinderungskosten von mehr 13'840 Franken (Alleinstehende) bzw. 27680 Franken Ehepaare?****1. Auftrag**

Im Rahmen der Fragestunde stellte NR Lohr die im Titel angeführte Frage. Der Bundesrat gab in seiner Antwort an, dass er nicht über individuelle Daten zu den Krankheits- und Behinderungskosten verfüge und die Frage daher nicht beantworten könne. Er stellte in Aussicht, sich bei den Kantonen zu erkundigen, ob sie die erforderlichen Daten liefern würden.

Die Frage und die Antwort sind unter diesem Link zu finden: [24.7897 | Wie viele Personen haben Ergänzungsleistungen \(EL\) und vergütete Krankheits- und Behinderungskosten von mehr als 13840 CHF \(Alleinstehende\) bzw. 27680 CHF \(Ehepaare\)? | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Die Frage wird nachstehend zu Händen der SGK-N beantwortet. Die Antwort dürfte im Rahmen der Beratung der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» von allgemeinem Interesse sein.

2. Geltende Mindestbeträge für die Kantone

Die Kantone können für die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten Höchstbeträge festlegen. Der Bund gibt Mindestbeträge für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder vor (Art. 14 Abs. 3 ELG), die die Kantone nicht unterschreiten dürfen. Die Mindestbeträge belaufen sich auf:

25 000 Franken für Alleinstehende

50 000 Franken für Ehepaare

10 000 Franken für Kinder

6 000 Franken für Personen im Heim.

Die vom Bund vorgegebenen Mindestbeträge erhöhen sich zudem, wenn eine Person zu Hause lebt und Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (HE) mittleren (Art. 19b Abs. 1 ELV) oder schweren Grades hat (Art. 14 Abs. 4 ELG):

Hilflosenentschädigung mittel 60 000 Franken

Hilflosenentschädigung schwer 90 000 Franken

Für die Vergütung der Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause können die Kantone auch Höchstbeträge festlegen. Sie dürfen dabei für alle Leistungen zusammen den Betrag von 11160 Franken nicht unterschreiten. Dieser Betrag fällt auch unter den Mindestbetrag nach Artikel 14 Absatz 3 ELG (25 000 Einzelpersonen bzw. 50 000 Franken Ehepaare). Der Betrag 13 840 bzw. 27 680 Franken ist die Differenz zwischen 25 000 / 50'000 Franken und 11'160 Franken. Es handelt sich dabei also um den Betrag, der übrig bleibt, wenn eine Person sämtliche Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause benötigen würde. Wird nicht der gesamte Betrag benötigt, kann der Rest für die Vergütung der übrigen Krankheits- und Behinderungskosten verwendet werden.

3. Daten zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Jährlich liefern zwischen 19 und 20 Kantone ohne gesetzliche Verpflichtung dem BSV Daten zur Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Die Daten enthalten die Summe der vergüteten Kosten aufgegliedert nach der Art der Kosten. Die Kosten nach Krankheits- und Behinderungsart sind in Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Arten von vergüteten Krankheitskosten im Jahr 2023, in Prozent

Selbstbehalt der Krankenversicherung	45 %
Zahnbehandlung	22 %
Haushaltshilfe und Pflege zu Hause	18%
Transporte (zur Behandlungsstelle)	9%
Heim, vorübergehender Aufenthalt	5%
Übrige	2 %

Quelle: Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2023

Mit den regelmässig gelieferten Daten kann die von NR Lohr gestellte Frage nicht beantwortet werden, weshalb für die Beantwortung dieser Frage zusätzliche Datenlieferungen notwendig waren. Insgesamt 22 Kantone lieferten Daten zu EL-Fällen mit Krankheits- und Behinderungskosten von mehr als 13 840 Franken (Alleinstehende) bzw. 27 680 Franken (Ehepaare) von Erwachsenen, die zu Hause leben. Die Daten der Kantone Uri, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Waadt sind nicht in den Ergebnissen enthalten. Die Daten wurden direkt von den Kantonen oder von IT-Pools, welche mehrere Kantone betreuen, geliefert. Diese Daten können nicht separat nach Kanton ausgewiesen werden.

4. Ergebnisse

Es wurden Daten von 262 375 Fällen des Jahres 2023 ausgewertet. Davon sind 163 325 Fälle EL zur AHV und 99 050 Fälle EL zur IV. Es handelt es sich um die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Insgesamt gibt es 2 062 Fälle (975 EL zur AHV und 1087 EL zur IV) mit einer jährlichen Vergütung von mehr als 13 840 bzw. 27 680 Franken. Dies entspricht 0.8 % aller untersuchten Fälle. Bei der EL zur AHV entspricht der Anteil 0.6 %, bei der EL zur IV beträgt er 1.1 %.

Bei den Fällen, die die Schwelle von 13 840 bzw. 27 680 Franken überschreiten, ist zu prüfen, wie hoch der Anteil von Fällen ist, die eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades (HE) erhalten. Für diese Personen gilt ein höherer Mindestbetrag als die Standardbeträge von 25 000 bzw. 50 000 Franken: 60 000 Franken bei mittlerer Hilflosigkeit und 90 000 Franken bei schwerer Hilflosigkeit. Es können also höhere Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden, so dass das Überschreiten der Schwelle nicht die gleichen Konsequenzen hat. 20 Kantone haben zusätzliche Daten geliefert, die es ermöglichen, diese Frage zu beantworten. Von den 1 657 Fällen mit Krankheits- und Behinderungskosten über der Schwelle von 13 840 bzw. 27 680 CHF im Jahr 2023 in diesen 20 Kantonen bezogen 762 eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung. Dies entspricht einem Anteil von 46 %.

5. Fazit

Im Jahr 2023 wurden in weniger als 1 % der Fälle Krankheits- und Behinderungskosten von mehr als 13 840 Franken (Alleinstehende) und 27 680 (Ehepaare) vergütet. Knapp die Hälfte der Fälle über dieser Grenze bezieht eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung und hat somit einen höheren Kostenrahmen für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zur Verfügung.